

Garantiebedingungen und EU-Kartellrecht



Wettbewerb und Freiheit
für Verbraucher



Nico Just, LL.M.
4. ASP WERKSTATTKONGRESS 2015
1. September 2015, Bad Nauheim

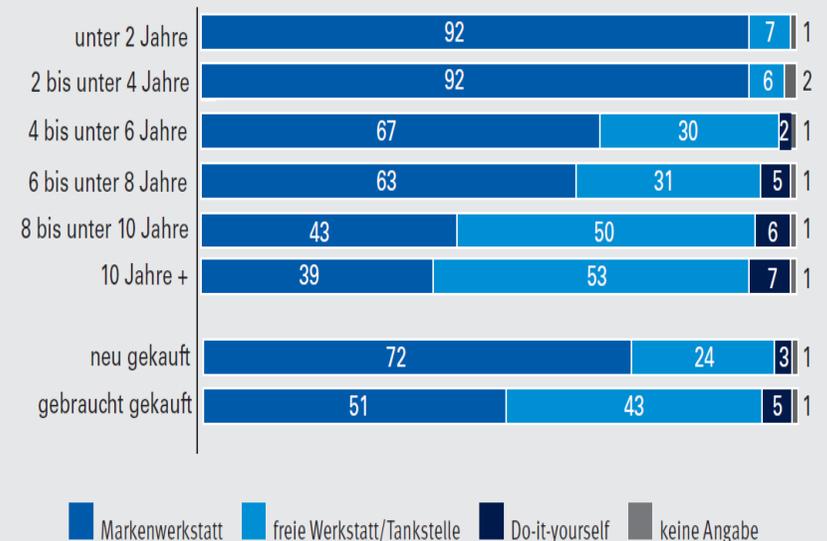
Garantien als Mittel der Kundenbindung

1. OEM-Netz dominiert Werkstattmarkt
2. Vorteil OEM-Netz: "Erster Zugriff" auf den Kunden
3. (Unzulässige) Garantieprodukte für Neu- und Gebrauchtwagen als effektives Instrument zur Kundenbindung?



W6 Durchführungsort von Wartungsarbeiten nach Fahrzeugalter und -erwerb 2014

Basis: Wartungsarbeiten durchgeführt; Angaben in Prozent



ID: 09351030

QUELLE: DAT

Schutz des Kunden durch Kartell- und Verbraucherschutzrecht

Kartellrecht (Kfz-GVO):

Schutz des
(Rest-)
Wettbewerbs

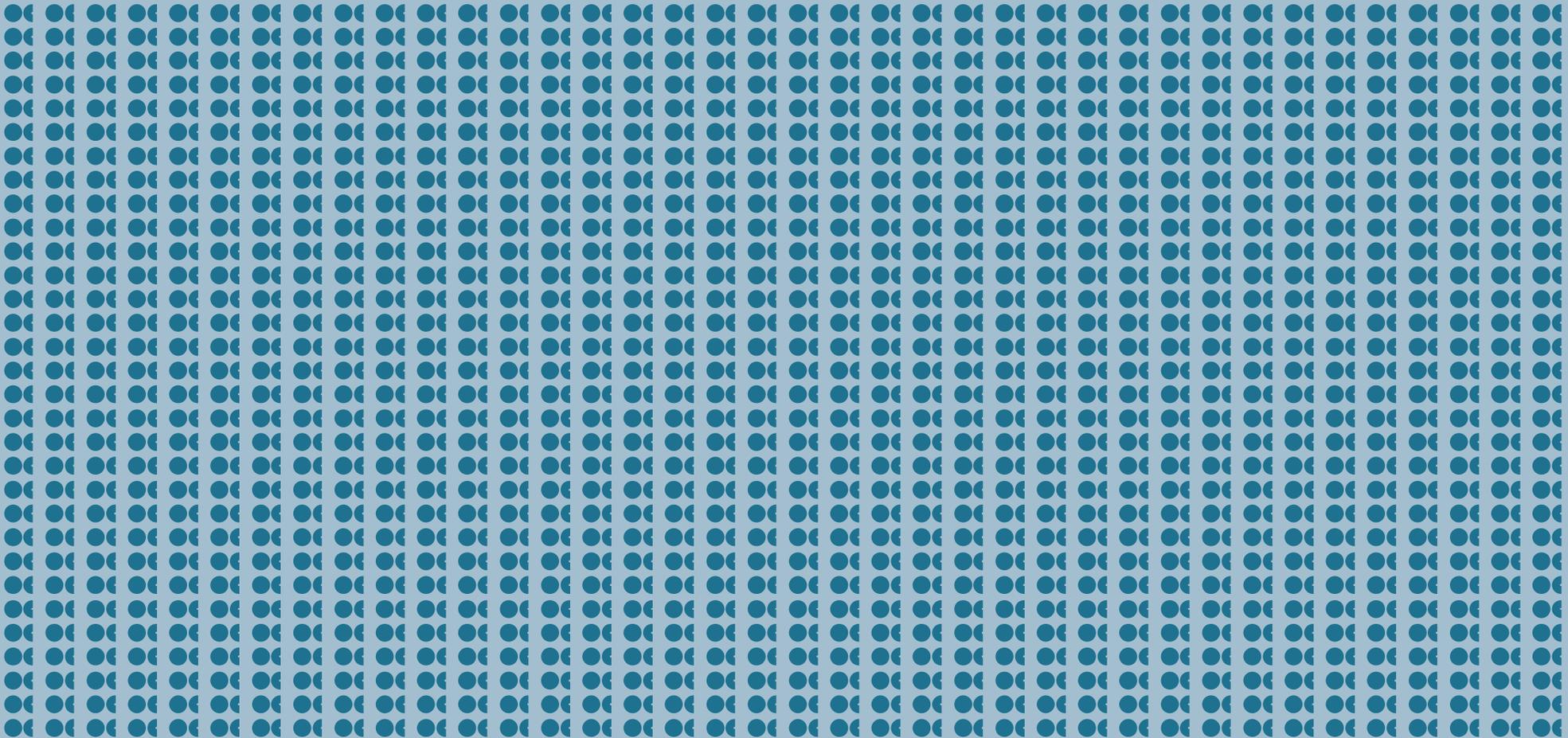
Verbraucher- schutzrecht:

Unangemessene
Benachteiligung
des
Verbrauchers?

EU-Kommissar Almunia (2010):

"Fahrzeughersteller dürfen dem Kunden nicht vorschreiben, wo sie ihr Fahrzeug zu warten lassen haben. Sie können die Werkstatt, die sie bezahlen, frei wählen."

Grundsätze



Gewährleistung – Garantie – Kulanz

Gewährleistung

- **Gesetzlich festgeschriebener Schutz** des Kunden bei Mängeln
- Dauer: 24 Monate ab Auslieferung
- Keine Einschränkung zu Lasten des Verbrauchers möglich

Garantie

- Garantiegeber verspricht freiwillig, für bestimmte Mängel einzustehen
- Inhalt = Privatautonomie
- Im Garantiefall: **Anspruch** auf Übernahme der Reparaturkosten
- Werkstattbindung zulässig, sofern es um **Garantiarbeiten** geht

Kulanz

- **freiwillige Leistungsvornahme im Einzelfall** nach Ablauf von Gewährleistung / Garantie
- I.d.R. kein vorheriges Versprechen, keine Verpflichtung
- Werkstattbindung für Kulanzarbeiten zulässig

Erhalt der Garantie: Position der EU-Kommission

das frühere Datum), bei [REDACTED] Ersatzteilen und Originalzubehör das Datum des Kaufs. Voraussetzung für einen Garantieanspruch ist, dass an dem Kraftfahrzeug die von der [REDACTED] gmbh vorgeschriebenen Wartungsarbeiten von einem autorisierten Servicepartner der [REDACTED] gmbh durchgeführt wurden.

Erhalt der Garantie: Position der EU-Kommission

Gewährleistung / Garantie beim Neufahrzeug bleibt grds. auch dann erhalten, wenn ...

... das Fahrzeug in einer freien Werkstatt gewartet wird.

... IAM-Teile zur Reparatur verwendet werden.

- Verursacherprinzip: Herstellerfehler oder mangelhafte Wartung? – Wer den Schaden verursacht, haftet.
- Bei Verstoß gegen Kartellrecht drohen Abmahnungen und hohe Bußgelder
- Ebenso: Bundeskartellamt (TB 2003/4) und andere nationale Kartellbehörden (u.a. FR, IN)

Ein legitimes Interesse des OEM an der Fesselung des Kunden gibt es nicht!

Und die deutsche Rechtsprechung...?

- Die bisherigen BGH-Urteile bedeuten keinen Freibrief für den OEM, sondern haben sich mit den EU-Leitlinien noch nicht befasst
- *"Der vom Kläger erstmals in der mündlichen Revisionsverhandlung erhobene Einwand, die Klausel behindere unabhängige Autowerkstätten und sei deshalb wettbewerbswidrig bedarf keiner Erörterung, weil es ... an Vortrag und Feststellungen in den Tatsacheninstanzen fehlt."* (BGH, MobiloLife, 2007)



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Faustregel der deutschen Rechtsprechung

Garantie entgeltlich?

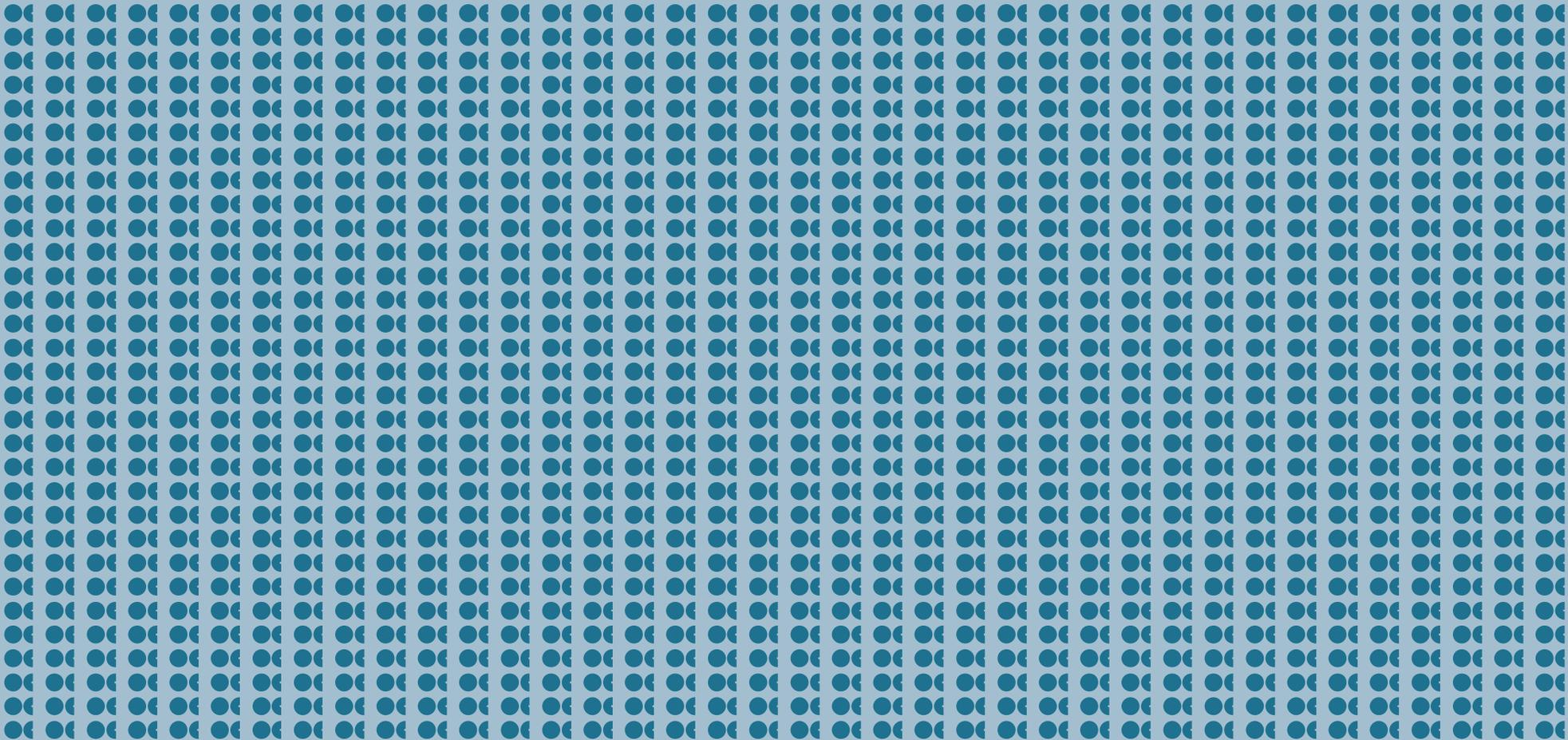
- Einschränkungen der Garantie **unwirksam**,
- es sei denn, Verursacherprinzip wird beachtet

Garantie unentgeltlich?

- Einschränkungen der Garantie **wirksam**,
- unabhängig von Berücksichtigung des Verursacherprinzips

Kartellrecht!

Besonderheiten



Angebot der Garantie über einen Dritten



- Angebot z.B. durch Versicherer wie CarGarantie
- BGH 2013 ("*Dodge/CarGarantie*"): bei entgeltlicher Gebrauchtwagengarantie ist ein Vorbehalt der Wartung in der Vertragswerkstatt ohne Rücksicht auf Verursacher des Schadens unwirksam
- EU-Kommission:
 - Kundendienst- oder Ersatzteilbeschränkungen grds. kartellrechtlich unzulässig, sofern ein oder mehrere Mitglieder des Netzwerks des Fahrzeugherstellers **Einfluss** auf den Inhalt der Garantiebestimmungen hatten
 - Besteht ein solcher Einfluss nicht: Beschränkung kartellrechtlich zulässig (Anm.: Aber ggf. unwirksam aufgrund von nationalem Verbraucherschutzrecht, s.o.)

Zeitpunkt des Kaufs



- EU-Kommission: Bei Erwerb einer Garantie bei einer zugelassener Werkstatt oder dem Fahrzeuganbieter **mehrere Jahre nach dem Kauf** des Fahrzeugs i.d.R. kein Verstoß gegen Kartellrecht.
- Grund: Händler hat anders als unmittelbar nach dem Fahrzeugkauf **keinen privilegierten Zugang** mehr zum Kunden.
- Wettbewerb für unabhängige Werkstätten und Versicherer daher möglich, in diesem Fall – auch bei einem Wartungsvorbehalt – kein Ausschluss vom Wartungs- und Ersatzteilmarkt zu befürchten.

Leasing / Finanzierung



- Häufige Bedingung von Leasing- und Finanzierungsverträgen: Wartung in einer autorisierten Werkstatt / mit Ersatzteilen mit Markenzeichen des Fahrzeugherstellers
- EU-Kommission:
 - Grds. zulässig, da Restwertinteresse des Leasinggebers vorrangig.
 - Aber unzulässig, wenn feststeht, dass nach Ablauf des Leasingzeitraumes das Eigentum an dem Fahrzeug auf den Leasingnehmer übertragen wird.

Versäumte Wartungsintervalle



- Keine Aussage von EU-Kommission
- Deutsche Rechtsprechung: Auch hier Unterscheidung zwischen **entgeltlicher** und **unentgeltlicher** Garantie (BGH 2011 – *Saab*, BGH 2013 – *Dodge/CarGarantie*)
 - Entgeltlich: Garantieanspruch darf grundsätzlich nicht von der Einhaltung der vorgeschriebenen oder empfohlenen Service- und Wartungsintervalle abhängig gemacht werden.
 - Ausnahme: Ablehnung Kostenübernahme zulässig, wenn Schaden im Zusammenhang mit dem überzogenen Wartungsintervall steht.
- Fahrzeughersteller kann dem Kunden den Beweis der fehlenden Ursächlichkeit der versäumten Wartung für den Garantiefall auferlegen.

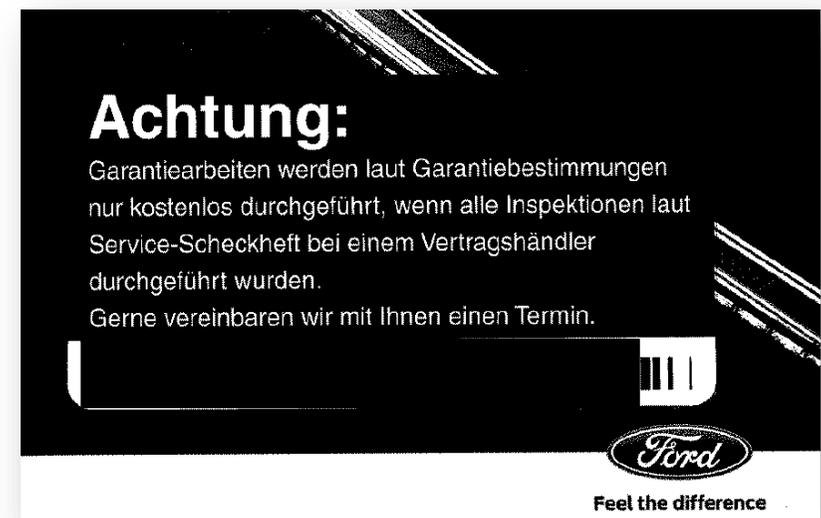
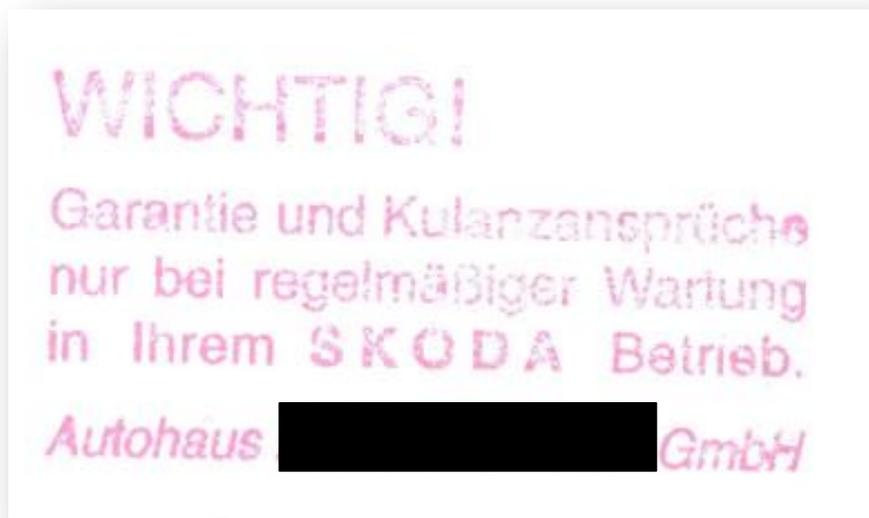
Gebrauchtfahrzeuge



- EU-Kommission: Keine Aussage, Grundsätze aber übertragbar bei Verkauf durch autorisiertes Netz des Fahrzeugherstellers.
- Deutsche Rechtsprechung (*Saab/Dodge*): Ebenso wie bei Neufahrzeugen Unterscheidung zw. entgeltlichen und unentgeltlichen Garantien.

Unlautere Aufkleber / Stempel auf Serviceheft

- Die meisten Garantiebedingungen stellen die Wahlfreiheit des Verbrauchers überhaupt nicht (mehr) in Frage
- Dennoch: Irreführung der Verbraucher durch einzelne Betriebe
- Folge: Kostenpflichtige Abmahnungen



Was darf der Fahrzeughersteller?

Ein Fahrzeughersteller darf die Übernahme der Garantie ablehnen, wenn ...

- ... die durchgeführten Arbeiten einer freien Werkstatt **fehlerhaft** waren.
- ... die freie Werkstatt **mangelhafte** Teile ohne Markenzeichen des Herstellers verwendet hat.
- ... der Mangel auf normalem Verschleiß beruht/durch unsachgem. Bedienung verursacht wurde

 **WER HAT DEN SCHADEN VERURSACHT?**

Weiterhin darf ein Fahrzeughersteller ...

- ... vorschreiben, dass Garantiarbeiten (die der Fahrzeughersteller als Garantiegeber bezahlt) nur in Vertragswerkstätten durchgeführt und nur mit Ersatzteilen seines Markenzeichens repariert werden.

 **WER ZAHLT?**

- ... die Wartung in einer Vertragswerkstatt sowie mit Ersatzteilen seines Markenzeichens **empfehlen** – nicht jedoch vorschreiben!
-

Empfohlene Vorgehensweise für freie Werkstätten

- Sichtung der Garantiebedingungen im Serviceheft: Beschränkung tatsächlich vorhanden?
 - Weiterleitung des Sachverhalts sowie einer Kopie der Garantiebedingungen an Interessenvertreter (Verband) / Rechtsanwalt
 - Ggf. kann betroffener Kunde gerichtlich gegen Garantiegeber vorgehen, wenn dieser unrechtmäßig die Übernahme der Reparaturkosten verweigert
 - Abmahnung des Garantiegebers durch Wettbewerber (freie Werkstatt) und Branchenverbände:
 - keine weitere Verwendung entsprechender Beschränkungen
 - Übernahme der Reparaturkosten
 - Übernahme der anwaltlichen Kosten für die Abmahnung
-

Zusammenfassung

- Einschränkungen der **gesetzlichen Gewährleistung** sind mit dem AGB-Recht unvereinbar
- Einschränkende **vertragliche Garantien** sind oft mit AGB-Recht unvereinbar und mit schweren kartellrechtlichen Risiken behaftet (GVO)
- Klauseln, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen, sind nichtig. Sie führen zu **Abmahnungen & Bußgeldern** – und sie schaden dem Ansehen der Branche.

Vielen Dank!

Fragen?

Kontakt



Nico Just, LL.M.
Rechtsanwalt

T +49 221 5108 4210

F +49 221 5108 4253

Nico.just@osborneclarke.com